

# RS Vfgh 2011/3/10 U2420/10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.2011

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §19 Abs3 Z2 litc

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde wegen des nicht behobenen Mangels dervollständigen Vorlage der angefochtenen Entscheidung; Abweisung desVerfahrenshilfeantrags als offenbar aussichtslos

## Rechtssatz

Innerhalb der Verbesserungsfrist Mitteilung der Beschwerdeführerin, die vorgelegte Kopie (mit fehlender Seite) entspreche dem Original des ihr zugestellten Erkenntnisses des AsylGH.

In weiterer Folge - verspätete - Vorlage des vollständigen Erkenntnisses im Original; Abfertigung des vollständigen Erkenntnisses ergibt sich auch aus dem eingeholten Gerichtsakt.

## Entscheidungstexte

- U 2420/10  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.03.2011 U 2420/10

## Schlagworte

VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2011:U2420.2010

## Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>